

Auftraggeber: **ÖKOTEC Windenergie GmbH**
Schillerstr. 3
10625 Berlin

Antragsteller: **Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG**
Nessestraße 24
D-26789 Leer

Projekt: **Windpark Lauchhammer**
Antrag auf Waldumwandlung

Erstellt: **Dezember 2018**

Geändert: **Mai 2019**

Verfasser: 
büro.knoblich
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Büro Erkner
Heinrich-Heine-Str. 13
15537 Erkner

Bearbeiter: **M.Sc. S. Hebold**

Projekt-Nr. **18-090_B**

geprüft:


.....
Dipl.-Ing. B. Knoblich
(i.A. Dipl.-Ing. S. Winkler)

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Anlass und Aufgabenstellung	9
2	Rechtliche Grundlagen	9
3	Beschreibung des Vorhabens	9
4	Abgrenzung der Waldflächen	10
5	Antragsteller/ Eigentüternachweis.....	10
6	Dauer der Waldumwandlung/ Ersatzflächen sowie Artenschutz	10
7	Umwandlungsflächen.....	12

Anlagen

Anlage 1: Waldumwandlungsbilanz

Pläne

Plan 1: 18-090_WuW

Anhang

Anhang 1: Dokumentation der Umwandlungsflächen

Anhang 2: Zustimmungserklärung Eigentümer

Landesbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde -
 Oberförsterei Senftenberg
 Berliner Straße 27
 01945 Ruhland

Oberförsterei: _____
 Telefon: _____
 Fax: _____
 e-mail-Adresse: _____

Leiter:
 Lutz Schaffrath

Aktenzeichen: LFB
 Revier: _____
 Abt./U.Abt. _____

Wird von der Forstbehörde ausgefüllt.

Antrag auf Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart gemäß § 8 LWaldG ¹⁾

1. Antragsteller

Anrede, Titel, Firma: Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG
 Straße: Nessestraße 24
 PLZ, Ort: 26789, Leer
 Telefon: 0491/929210
 Datum: _____

2. Waldumwandlung

Für das (die) Grundstück(e)

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungsfläche m ²	
						zeitweilig	dauerhaft
WEA II/20	Kostebrau	1	137	248.418	Kiefernvorwald und Robinienvorwald mit Mischbaumart Kiefer (in der Bergbaufolgelandschaft)	2.948	32
WEA II/21	Kostebrau	1	137	248.418	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft)	5.800	2.223
WEA II/22	Kostebrau	3	521	641.656	Kiefernvorwald, Pappelforst, Erlenforst, Robinienvorwald mit Mischbaumart Kiefer (in der Bergbaufolgelandschaft)	12.446	2.836
WEA II/23	Kostebrau	1	123	211.126	Kiefernvorwald, Robinienforst (in der Bergbaufolgelandschaft)	6.108	2.334
	Kostebrau	2	16	1.948.895	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft)	920	380

	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m²	bisherige Nutzungsart	davon Umwandlungsfläche m²	
						zeitweilig	dauerhaft
WEA II/24	Kostebrau	2	16	1.948.895	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft)	7.267	2.807
WEA II/25	Kostebrau	3	480	640.859	Pappelforst mit Nebenbaumart Birke, sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten, Laubholzforst mit mehreren Arten mit Nebenbaumart Kiefer, Nadelholzforste mit Laubholzarten (Kiefer, Mischbaumart Pappel mehrere Nebenbaumarten mit etwa gleichen Anteil)	6.760	2.409
	Kostebrau	3	521	641.656	Pappelforst mit Nebenbaumart Birke, sonstiger Vorwald aus Laubbaumarten, Laubholzforst mit mehreren Arten mit Nebenbaumart Kiefer, Nadelholzforste mit Laubholzarten (Kiefer, Mischbaumart Pappel mehrere Nebenbaumarten mit etwa gleichen Anteil)	787	179
WEA II/26	Kostebrau	2	16	1.948.89	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft)	2.493	2.331
Löschwasserteich	Kostebrau	2	16	1.948.89	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft)		225
Zuwegung	Kostebrau	1	123	211.126	Kiefernvorwald und Robinienforst (in der Bergbaufolgelandschaft)	5.334	
Zuwegung	Kostebrau	1	137	248.418	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft) und Waldwege und Robinienforst mit Nebenbaumart Kiefer	549	
Zuwegung	Kostebrau	2	16	1.948.89	Kiefernvorwald (in der Bergbaufolgelandschaft)	7.224	
Summe						58.636	15.756

beantrage ich die Genehmigung zur

- | | | | |
|-------------------------------------|--|----------|----------|
| <input checked="" type="checkbox"/> | dauernden Umwandlung einer Waldfläche von | 15.756 | m² |
| <input checked="" type="checkbox"/> | zeitweiligen Umwandlung einer Waldfläche von | 58.636 | m² |
| | für den Zeitraum | von 2020 | bis 2022 |

Die Fläche soll als Windpark: geschotterte Verkehrsflächen, Windenergieanlagen, Bauflächen genutzt werden.
Sie ist (war) mit Kiefern, Robinien, Pappel, Erlen und Birke, sämtliche Baumarten befinden sich in überwiegend jungen, teilweise mittleren Alter bestockt.

Die Fläche ist auf den beigefügten topographischen Karten und Flurkartenausschnitten rot umrandet und die Nutzungsart der Nachbargrundstücke ist eingetragen.

Pläne und Erläuterungen für das gesamte Vorhaben sowie für die Wiederaufforstung²⁾ sind beigefügt.

Es besteht ein wirtschaftliches Interesse an der Umwandlung, weil

Somit die Errichtung von 7 Windenergieanlagen und deren erforderlichen Zuwegungen ermöglicht wird.

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Es besteht ein öffentliches Interesse an der Umwandlung, weil im Rahmen des von der Bundesregierung beschlossenen Atomausstiegs die Vorgabe an die Länder und Kommunen besteht, den Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtaufkommen in Deutschland deutlich zu erhöhen. Die beabsichtigte Projektentwicklung erfolgt aus dieser Zielsetzung heraus, was den Zielen des § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2017 (EEG) entspricht.

(Weitere Gründe für die Umwandlung bitte auf gesondertem Blatt.)

Die Umwandlung von Wald wird bis zum 31.12.2019 durchgeführt.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Waldumwandlung.

Der Eigentümer ist mit der Umwandlung einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigefügt.

3. Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung

3.1 Ersatzaufforstung/Wiederaufforstung

Zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung werden nachfolgende Flächen zur Ersatzaufforstung gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG ¹⁾ angeboten.

Die genannten Ersatzaufforstungsflächen sind auf beigefügtem Lageplan grün umrandet.

Wiederaufforstung:

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	Davon Wiederaufforstungsflächen m ²	ggf. Erstaufforstungsge- nehmigung bereits vorhan- den/beantragt? Aktenzeichen
WEA II 20, WEA II 21	Kostebrau	1	137	248.418	4.960	
WEA II 23	Kostebrau	1	123	211.126	2.380	
WEA II 23, WEA II 24, WEA II 26	Kostebrau	2	16	1.948.89	4.883	
WEA II 25	Kostebrau	3	480	640.859	2.212	
WEA II 22	Kostebrau	3	521	641.656	2.380	
Summe					16.815	

Ersatzaufforstung:

AZ. Flä- chen-geber	Flächen- größe	Landkreis	Gemar- kung	Flur	Flur- stück	OBF	Verfahrenszei- chen Erstauf- forstung
EA-604	1,0375	LK - EE	Döllingen	3	164	Hohenleipisch	LFB 26.03-7020- 6/08-2018
EA-470	2,1096	LK - EE	Döllingen	3	177	Hohenleipisch	LFB 26.03-7020- 6/13-2016
EA-581- 1/2/3	1,0172	LK - OSL	Krimnitz	1	33, 34, 38	Calau	LFB 27.01- 7020/6/18/05
EA-473	1,0574	LK - EE	Plessa	1	16/3	Hohenleipisch	LFB 26.03-7020- 6/11-2016
EA-523	0,5989	LK - EE	Kraupa	1	115/2	Hohenleipisch	LFB 26.02-7020- 6/07-2018 (im Verfahren)

Ich versichere, dass die Ersatzaufforstung nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden muss.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Ersatzaufforstung.

Der Eigentümer ist mit der Ersatzaufforstung einverstanden. Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

Die Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, daher keine Forderung der Ersatzaufforstung, sondern weiter mit 3.3

3.2 keine Ersatzaufforstungsflächen verfügbar

Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung.

Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigelegt.

(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der belegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Erstaufforstungsdienstleistern.

Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.3 sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald

Sofern nachweislich keine geeigneten Flächen zur Ersatzaufforstung zur Verfügung stehen (Nr. 3.2) bzw. die beantragte Umwandlungsfläche ist nicht mit Forstpflanzen bestockt, werden zum Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung nachfolgende Flächen für sonstige Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen gemäß § 8 Abs. 3 LWaldG¹⁾ angeboten.

Die genannten Flächen sind auf beigelegtem Lageplan blau umrandet.

Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Gesamtgröße m ²	davon Maßnahmefläche m ²
	Kostebrau	1	137	248.418	
	Kostebrau	1	123	211.126	
	Kostebrau	2	16	1.948.89	
	Kostebrau	3	480	640.859	
	Kostebrau	3	521	641.656	
Gesamt					9.659 m² (Berechnung aus techn. Planung)*

* Die Zahl ergibt sich aus der Summe von 3.1 der Waldbilanz minus der wieder aufzuforstenden Flächen (siehe Kap. 3.1) vor Ort nach HVE

Maßnahmenbeschreibung:

Die sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen umfassen die Baustelleneinrichtungs-, Montage-/Rüst- und Abstandsflächen innerhalb des Waldes. Diese Flächen werden nach Inbetriebnahme der Anlagen von den Schotterschichten befreit und der gelagerte Oberboden wieder eingebracht. Anschließend sollen die Flächen mit Leguminosen und Ackerkräutern angesät werden, um einen Wildacker herzustellen.

Außerdem werden die unter Punkt 3.1. des Antrages auf Waldumwandlung beschriebenen Ersatzaufforstungen mit einem Waldrand von einer Mindestbreite von 10 m versehen.

(Weitere Beschreibung bitte auf gesondertem Blatt.)

Ich versichere, dass die Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald nicht bereits aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Auflagen erbracht werden müssen.

Ich bin Eigentümer / Antragsberechtigter der im Antrag genannten Flächen zur Schutz- und Gestaltungsmaßnahme

Der Eigentümer ist mit der Maßnahme einverstanden.

Entsprechende Nachweise sind beigelegt.

3.4 keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar

Es stehen nachweislich keine geeigneten Flächen für Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald (Nr. 3.3) zur Verfügung.

Die Nachweisführung dazu ist dem Antrag beigelegt.

(Falls nachweislich nicht ausreichende und geeignete Flächen für qualitative Kompensationsmaßnahmen zur Verfügung stehen, so ist dies vom Antragsteller zu belegen. „Nachweislich“ bedeutet hierbei, dass der Antragsteller den Nachweis über Aktivitäten der Akquise durch Vorlage entsprechender Belege zu erbringen hat. Darunter fallen beispielsweise der beigelegte Nachweis von Annoncen zur Flächenakquise und/oder Negativauskünfte von Dienstleistern.

Eine einfache Erklärung genügt hingegen nicht.)

3.5 finanzieller Ausgleich

Soweit die nachteiligen Wirkungen einer Umwandlung nicht ausgeglichen werden können (nachweislich keine Ersatzaufforstungsflächen und keine sonstigen Schutz- und Gestaltungsmaßnahmen im Wald verfügbar), ist gem. § 8 Abs. 4 LWaldG ein finanzieller Ausgleich durch Zahlung einer Walderhaltungsabgabe zu leisten. Die Festsetzung erfolgt durch die untere Forstbehörde.

Das Hinweisblatt zum Antragsformular habe ich erhalten.

12.12.2018, geändert: 21.05.2019 Car - e.l. =

Datum, Unterschrift

1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I. S. 137) in der geltenden Fassung
2) nur bei zeitweiliger Umwandlung

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V 150 - 4.2 MW (Windeignungsgebiet „Klettwitz Nord“; WEA II/20 bis WEA II/26). Der Vorhabenstandort befindet sich im Bundesland Brandenburg, im Landkreis Oberspreewald-Lausitz im städtebaulichen Außenbereich der Stadt Lauchhammer. Er erstreckt sich nördlich des zu Lauchhammer gehörenden Ortsteils Kostebrau, angrenzend an die zur Gemeinde Schipkau gehörende Gemarkung Klettwitz. Das Vorhabengebiet liegt in der sich um Kostebrau (Kostebrauer Insel) erstreckenden Bergbaufolgelandschaft des stillgelegten Braunkohletagebaus „Klettwitz“.

Die geplanten Anlagenstandorte sind innerhalb eines Waldgebietes der Gemarkung Kostebrau, auf den Fluren 1, 2 und 3 vorgesehen (vgl. Plan 18-090_WuW). Zur Errichtung der Anlagen werden neben den Anlagenstandorten neue Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsf lächen benötigt, die teilweise durch Abholzung des Waldbestandes hergestellt werden sollen.

Das Bauvorhaben führt zu einer Umwandlung von Wald in Stand- und Betriebsflächen für Windenergieanlagen. Dadurch wird die betroffene Waldfläche durch eine Nutzungsartenänderung beansprucht.

Aus der Nutzungsänderung ergibt sich das Erfordernis, eine Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb von 7 Windenergieanlagen am Waldstandort der Kostebrauer Insel sowie den teilweise rekultivierten (aufgeforsteten Flächen) des ehemaligen Tagebaus Klettwitz zu beantragen. Die zuständige Behörde ist die Oberförsterei Senftenberg.

2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 8 Abs. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde auf Dauer in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Dies gilt entsprechend für eine vorrangige Mitbenutzung der Grundflächen für nichtforstliche Zwecke und für die vorübergehende Umwandlung mit dem Ziel späterer Wiederaufforstung. Andere Vorschriften, insbesondere in Rechtsvorschriften für Schutzgebiete, durch die rechtsverbindlich eine Änderung der Nutzungsart erlaubt oder untersagt wird, bleiben unberührt.

3 Beschreibung des Vorhabens

Herstellung von Zuwegungen

Die bauzeitliche und dauerhafte Erschließung der Anlagenstandorte erfolgt aus Südosten über eine Abfahrt von der Ortsverbindungsstraße zwischen Kostebrau (Stadt Lauchhammer) und Klettwitz (Gemeinde Schipkau). Der Standort der WEA II/23 wird direkt über den bestehenden Hauptwirtschaftsweg, die Standorte der WEA II/20, 21, 24 und 26 über kurze, neu anzulegende Stichwege vom Hauptwirtschaftsweg und der Standort der WEA II/22 über einen Nebewirtschaftsweg erschlossen. Der bestehende Hauptwirtschaftsweg, der im ABP als dauerhafter Wirtschaftsweg vorgesehen ist, sowie der Nebewirtschaftsweg werden gemäß den Herstelleranforderungen ertüchtigt und für den Schwerlasttransport ausgebaut.

Die bauzeitliche und dauerhafte Erschließung der WEA II/25 erfolgt über die Ortschaft Kostebrau und den öffentlichen Weg „Zum Windpark“. Der öffentliche Weg „Zum Windpark“ wird für den Schwerlastverkehr an in den Kurven temporär verbreitert.

Herstellung von Kranstellflächen

Für jeden Anlagenstandort wird eine Kranstellfläche mit einer Größe von ca. 980 m² errichtet. Der Kran wird benötigt, um die einzelnen Anlagenelemente von der Lagerfläche auf die Vormontagefläche zu heben. Die Kranstellfläche wird aus wasserdurchlässigem Material (Gesteinsschotter) gebaut. Die Kranstellflächen werden dauerhaft hergestellt, und bleiben während der gesamten Betriebszeit der Windkraftanlagen für notwendige Wartungs- und Reparaturarbeiten (z.B. Austausch des Generators) erhalten.

Herstellung von Vormontageflächen und Kranauslegerflächen

Zur Errichtung der Windenergieanlagen werden an jedem Windenergieanlagenstandort jeweils eine dauerhafte Kranstellfläche und jeweils eine temporär befestigte tragfähige Montagefläche, eine hindernisfreie Rotorblattablagefläche, vier befestigte Hilfskranflächen und eine befestigte Rüstfläche für die Gittermastmontage erforderlich.

Die Kranstellflächen der Windenergieanlagen haben eine Größe von ca. 980 m². Sie werden für den zum Aufbau erforderlichen Schwerlastkran angelegt und aus wasserdurchlässigem Material gebaut. Die Kranstellflächen, die Hilfskranflächen (jeweils ca. 4 x 150 m²) und der für den Schwerlasttransport notwendige Zuwegungs- und Kurvenausbau bleiben nach Beendigung der Bautätigkeiten erhalten, um auch während der Betriebsphase etwaige Reparaturen von Großkomponenten (z.B. Anlieferung eines Rotorblattes) vornehmen zu können. Die zeitweilig benötigten Lager- und Montageflächen (jeweils ca. 1.500 m²) werden nach Beendigung der Baumaßnahmen zurückgebaut und die Befestigung der Rüstflächen für die Gittermastmontage (jeweils ca. 840 m²) entfernt. Diese Flächen werden aber für die Dauer der Betriebszeit der Anlagen gehölzfrei gehalten. Die hindernisfreien Rotorblattablageflächen (jeweils ca. 1.400 m²) werden wiederaufgeforstet.

4 Abgrenzung der Waldflächen

Die Abgrenzung der in 18-909_WuW dargestellten Waldfläche umfasst die Gemarkung Kostebrau, Flur 1 mit den Flurstücken 116, 123, 125, 127, 136, 137; Flur 2 mit den Flurstücken 16, 480; Flur 3 mit den Flurstücken 480, 517, 519, 521.

5 Antragsteller/ Eigentüernachweis

Antragsteller für die Waldumwandlung ist die:

Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG
Nessestraße 24
26789 Leer
Tel.: 0491/929210

Die zur Waldumwandlung (WU) beantragten Waldflächen befinden sich nicht im Eigentum der Lauchhammer Green Energy GmbH & Co. KG. Die Eigentümer sind der Tabelle 1 zu entnehmen. Die Zustimmungen der Eigentümer werden durch den Antragsteller ergänzt.

6 Dauer der Waldumwandlung/ Ersatzflächen sowie Artenschutz

Die Dauer der Umwandlung richtet sich nach der Art der Nutzung nach der Inbetriebnahme der WEA. Als dauerhafte WU werden Nutzungen betrachtet, die länger als 10 Jahre andauern in denen der Wald nicht aufgeforstet werden kann und die Flächen keiner dem Wald dienenden Nutzung beigeführt werden können.

Mit der geplanten Betriebsdauer von 25 Jahren sind die WEA-Standorte (Fundamente) sowie die Kranstellflächen als dauerhafte WU-flächen zu bewerten. Die Zuwegungen werden nach Inbetriebnahme der WEA gem. § 2 LWaldG als Waldweg genutzt und sind demnach als temporäre WU zu bewerten. Auch die übrigen Baustelleneinrichtungs- und Abstandflächen sind temporäre WU und werden nach Abschluss der Bauarbeiten wieder entsiegelt und der Boden in seinen Ursprung zurückgeführt. Dafür wird die Schotterschicht entfernt, ggf. eine Bodenlockerung vorgenommen und der seitlich gelagerte Oberboden wiederverfüllt. Anschließend werden die Flächen begrünt, jedoch über die gesamte Dauer des Betriebes (25 Jahre) nicht wieder aufgeforstet. Diese Bereiche sind nach Abschluss der Bauarbeiten als Waldwiese bzw. Holzlagerstätte zu entwickeln und gelten nach § 2 (2) 1. LWaldG als kahl geschlagene und verlichtete Grundflächen, bzw. sind gem. § 2 (2) 3. LWaldG als Waldblößen und Lichtungen einzustufen. Die Baustelleneinrichtungs- und Abstandsflächen werden demnach lediglich zeitweilig umgewandelt.

Die Holzung der Waldflächen ist nach Ende der Aktivitätszeit der Amphibien und Reptilien, sowie nach Ende des Brutgeschäftes der Brutvögel im Plangebiet vorgesehen. Dies entspricht den Erkenntnissen und Aussagen des Landschaftspflegerischen Begleitplans (BÜRO KNOBLICH, 2018) und dem Artenschutzfachbeitrag (SCHMAL+RATZBOR, 2018). Es werden unter Einhaltung der erarbeiteten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine Verstöße des § 44 BNatSchG ausgelöst.

7 Umwandlungsflächen

Für die Errichtung der Fundamente und der Kranstellflächen sind dauerhaft **15.756 m²** (Kiefern Vorwald, Pappelforst, Laubholzforste mit Nadelholzarten sowie Nadelholzforste mit Laubholzarten) Waldumwandlungsflächen erforderlich. Die geplanten Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen werden als temporäre Waldumwandlungsflächen eingestuft, da diese nach Inbetriebnahme gem. § 2 LWaldG in Waldwege und Wildacker (Äsungsflächen, Waldwiesen, Holzlagerstätte) umgewandelt werden. Die temporären, mit Gehölzen bestandenen, Waldumwandlungsflächen umfassen **41.379 m²**. Davon werden nach Abschluss der Bauarbeiten **16.815 m²** (Blatt- und Turmlagerflächen sowie Teile der Montage und- Rüstflächen) vor Ort wieder aufgeforstet (inkl. der nicht mit Forstbestandenen BE-Flächen). Weitere **8.008 m²** befinden sich auf bereits vorhandenen Waldwegen. Diese unterliegen keinem Wiederaufforstungserfordernis. Auf **9.249 m²** werden Waldwege (ohne Gehölze) ausgebaut.

Durch die Kurven- und Wenderadien (ohne Bodeneingriff) werden insgesamt 17.841 m² in Anspruch genommen. Hier handelt es sich lediglich um eine forstliche Holznutzung, jedoch nicht um eine Waldumwandlung.

Die zu verlegenden Stromkabel (9.257 m²) werden so verlegt, dass hierfür keine Bäume gefällt werden. Entweder werden vorhandene Schneisen genutzt oder die Kabel entlang von Wegen verlegt und dort, wo dies nicht möglich ist (u. a. zw. WEA II/25 und II/24) wird das Kabel per Dückerung verlegt. Insofern unterliegen diese Flächen keiner Waldumwandlung.

Tab. 1: Beschreibung der zur Waldumwandlung beantragten Flächen

Waldumwandlung - Eigentümer							
Gemeinde/Stadt	Gemarkung	Flur	Flurstück	GB	GB-Blatt	lfd. Nr.	Eigentümer
Lauchhammer	Kostebrau	1	137	Kostebrau	436	140	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Lauchhammer	Kostebrau	3	521	Kostebrau	686	45	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Lauchhammer	Kostebrau	1	123	Kostebrau	436	97	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Lauchhammer	Kostebrau	2	16	Kostebrau	685	31	Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Lauchhammer	Kostebrau	3	480	Kostebrau	635	2	ZJN Grundstücks Verwaltungs GmbH und Co. KG